



# Vorsorge-Reglement

gültig ab 1.1.2017

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>ABKÜRZUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>EINLEITUNG</b>	<b>7</b>
Art. 1 Name und Zweck	7
Art. 2 Verhältnis zu BVG und FZG	7
Art. 3 Anschlussvereinbarung	7
Art. 4 Vorsorgeplan	7
<b>EINTRITT IN DIE PREVIS</b>	<b>8</b>
Art. 5 Versicherungspflicht	8
Art. 6 Versicherungsbeginn	8
Art. 7 Anmeldung und Mutationen	8
Art. 8 Pflichten beim Eintritt	9
Art. 9 Ärztliche Untersuchung und Gesundheitsvorbehalte	9
Art. 10 Information der Versicherten	10
Art. 11 Versicherungsende	10
Art. 12 Austritt	10
<b>BEGRIFFE</b>	<b>11</b>
Art. 13 Jahreslohn	11
Art. 14 Versicherter Lohn	11
Art. 15 Beschäftigungsgrad	12
Art. 16 Altersguthaben	12
Art. 17 Altersgutschriften	13
Art. 18 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	13
<b>EINNAHMEN DER PREVIS</b>	<b>15</b>
Art. 19 Beitrag des Versicherten	15
Art. 20 Beitrag des Arbeitgebers	15
Art. 21 Unbezahlter Urlaub	15
Art. 22 Beitragspflicht bei untermonatlichen Mutationen	16
Art. 23 Beiträge an die Verwaltungskosten	16
Art. 24 Weitere Beiträge	16
<b>LEISTUNGEN DER PREVIS</b>	<b>17</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>17</b>
Art. 25 Versicherte Leistungen	17
Art. 26 Zahlung der Leistungen	17
Art. 27 Überentschädigung	19
Art. 28 Anpassung an die Preisentwicklung	20
<b>Altersleistungen</b>	<b>21</b>
Art. 29 Altersrente	21
Art. 30 Höhe der Altersrente	21
Art. 31 Teilpensionierung	21
Art. 32 Kapitalabfindung bei Pensionierung	21
Art. 33 Überbrückungsrente	22
Art. 34 Vorfinanzierung der Überbrückungsrente	22
Art. 35 Vorfinanzierung vorzeitiger Altersrücktritt	23

<b>Invalidenrente</b>	<b>25</b>
Art. 36 Anerkennung der Invalidität	25
Art. 37 Anspruch auf die Invalidenrente	26
Art. 38 Höhe der ganzen Invalidenrente	26
<b>Beitragsbefreiung</b>	<b>27</b>
Art. 39 Anspruch auf die Beitragsbefreiung	27
Art. 40 Beginn bzw. Ende	27
<b>Ehegattenrente</b>	<b>29</b>
Art. 41 Anspruch auf die Ehegattenrente	29
Art. 42 Höhe der Ehegattenrente	29
<b>Lebenspartnerrente</b>	<b>30</b>
Art. 43 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	30
<b>Kinderrente</b>	<b>31</b>
Art. 44 Anspruchsberechtigte	31
Art. 45 Anspruch auf die Kinderrente	31
Art. 46 Höhe der Kinderrente	31
<b>Todesfallkapital</b>	<b>32</b>
Art. 47 Grundsatz	32
Art. 48 Anspruchsberechtigte	32
Art. 49 Höhe des Todesfallkapitals	32
<b>Zusätzliches Todesfallkapital</b>	<b>33</b>
Art. 50 Grundsatz	33
Art. 51 Anspruchsberechtigte	33
Art. 52 Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals	33
<b>Leistungen bei Ehescheidung</b>	<b>34</b>
Art. 53 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	34
Art. 54 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft	34
Art. 55 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung	35
Art. 56 Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils	35
<b>Austrittsleistung</b>	<b>36</b>
Art. 57 Anspruch auf die Austrittsleistung	36
Art. 58 Höhe der Austrittsleistung	36
Art. 59 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	37
Art. 60 Barauszahlung	37
<b>Wohneigentumsförderung</b>	<b>38</b>
Art. 61 Vorbezug und Verpfändung	38
<b>VERWALTUNG DER PREVIS</b>	<b>40</b>
Art. 62 Stiftungsrat, Vorsorgekommission, Ausschüsse und Geschäftsleitung	40
Art. 63 Revisionsstelle	40
Art. 64 Anerkannter Experte	40
Art. 65 Haftung, Schweigepflicht	40
<b>SANIERUNG</b>	<b>41</b>
Art. 66 Grundsatz	41
Art. 67 Sanierungsmassnahmen	41
Art. 68 Minder- oder Nullverzinsung	41
Art. 69 Beschränkung des Vorbezugs für Wohneigentum	41
Art. 70 Sanierungsbeitrag	41
Art. 71 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	42

<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>43</b>
Art. 72 Massgebendes Reglement für Invaliditätsfälle	43
Art. 73 Überentschädigung	43
Art. 74 Rechtspflege	43
Art. 75 Änderung des Reglements	43
Art. 76 Auslegung	43
Art. 77 Sprache	43
Art. 78 Inkrafttreten	43
<b>ANHANG 1</b>	<b>44</b>
<b>ANHANG 2</b>	<b>48</b>

# Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Previs	Previs Vorsorge
VBG	Verband bernischer Gemeinden
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind den verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Reglementsbestimmungen, welche den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend auch für den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner.

# Einleitung

## Art. 1 Name und Zweck

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Previs Vorsorge» besteht in Bern eine mit öffentlicher Urkunde vom 13. Januar 1988 (letzte Änderung vom 31. Oktober 2013) durch den VBG errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung wird nachfolgend als Previs bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Previs bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements für die Arbeitnehmer der Previs angeschlossenen Arbeitgeber und für Angehörige und Hinterlassene, auf welche das BVG anwendbar ist. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben und zudem Unterstützungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit leisten.

## Art. 2 Verhältnis zu BVG und FZG

<sup>1</sup> Die Previs ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Vorsorgepläne der Previs sind Beitragsprimatpläne im Sinne von Art. 15 FZG.

## Art. 3 Anschlussvereinbarung

<sup>1</sup> Der Anschluss von Arbeitgebern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

<sup>2</sup> In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- a. gewähltes Vorsorgewerk
- b. gewählter Vorsorgeplan
- c. Beitragsanteil des Arbeitgebers
- d. Einzelheiten der Vertragsauflösung
- e. Zukunft der Rentenbezüger nach Vertragsauflösung

## Art. 4 Vorsorgeplan

<sup>1</sup> Im Vorsorgeplan sind die vom Arbeitgeber im Einverständnis mit seinem Personal oder der Arbeitnehmervertretung gewählten Leistungen und Beiträge festgelegt.

<sup>2</sup> Die Vorsorgepläne haben den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge zu entsprechen. Die Previs kann für die Versicherten jeden Kollektivs bis zu drei Vorsorgepläne anbieten.

# Eintritt in die Previs

## Art. 5 Versicherungspflicht

<sup>1</sup> Mit dem Anschluss an die Previs verpflichtet sich der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, deren AHV-Lohn die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle (Mindestlohn) erreicht, bei der Previs zu versichern.

<sup>2</sup> Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die:

a. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, dann ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

b. nebenberuflich tätig sind, die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle nicht erreichen und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

c. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.

d. beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr vollendet haben.

<sup>3</sup> Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, können von der Versicherung bei der Previs befreit werden. Sie müssen der Previs einen entsprechenden Antrag stellen.

<sup>4</sup> Arbeitnehmer, die auch im Dienste anderer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn den im BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt, können sich im Einvernehmen mit dem bei der Previs angeschlossenen Arbeitgeber freiwillig versichern lassen. Die anteilmässige Beitragsaufteilung obliegt dem angeschlossenen Arbeitgeber.

## Art. 6 Versicherungsbeginn

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Previs erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der im Vorsorgeplan festgelegte Mindestlohn erreicht wird.

## Art. 7 Anmeldung und Mutationen

Für jeden Versicherten ist ab Beginn der Versicherungspflicht sowie bei Mutationen innerhalb von 30 Tagen eine entsprechende Meldung einzureichen. Die Pflicht zur Anmeldung des Arbeitnehmers obliegt dem Arbeitgeber. Erfolgt die Anmeldung oder Mutation verspätet, kann die Previs den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.

## Art. 8 Pflichten beim Eintritt

<sup>1</sup> Bei seinem Eintritt muss der neue Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.

<sup>2</sup> Ausserdem muss der Versicherte die Previs auf deren Anfrage hin über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:

- a. Den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung.
- b. Wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte.
- c. Gegebenenfalls den Betrag, den er im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs.
- d. Gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers.
- e. Sämtliche Angaben betreffend eines allfälligen gesundheitlichen Vorbehalts einer früheren Vorsorgeeinrichtung.

<sup>3</sup> Der Versicherte, der am 1. Januar 1995 über 50 Jahre alt war und den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennt, und der Versicherte, der am 1. Januar 1995 verheiratet war und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennt, teilen der Previs den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 1. Januar 1995 bekannten Freizügigkeitsleistung mit.

## Art. 9 Ärztliche Untersuchung und Gesundheitsvorbehalte

<sup>1</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität kann die Previs beim Eintritt und beim Einkauf von Leistungen im Sinne von Art. 18 Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Previs kann von einem Versicherten verlangen, dass er einen Gesundheitsfragebogen ausfüllt und sich auf Kosten der Previs ärztlich untersuchen lässt. Der Versicherte hat dem von der Previs beauftragten Arzt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Übermittlung medizinischer Daten an diesen einzuwilligen.

<sup>2</sup> Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Ereignis (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder Tod führt), ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen lebenslänglich auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

<sup>3</sup> Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

<sup>4</sup> Hat der Versicherte den Gesundheitsfragebogen nicht, falsch oder unvollständig ausgefüllt oder sich der durch die Previs angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzogen, so erbringt die Previs für die Risiken Alter, Tod und Invalidität lediglich die BVG-Mindestleistungen.



<sup>5</sup> Die Previs muss dem Versicherten spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung gemäss Abs. 4 erhalten hat, mitteilen, dass sie die Versicherungsdeckung gemäss Abs. 4 einschränkt.

## **Art. 10 Information der Versicherten**

<sup>1</sup> Jeder Versicherte erhält als Bestätigung der Aufnahme einen Versicherungsausweis inklusive Vorsorgeplan. Dieser gibt Auskunft über Art und Höhe der versicherten Leistungen, der Beiträge und des Altersguthabens per Stichtag.

<sup>2</sup> Bei jeder Änderung der Versicherungsgrundlagen, mindestens aber jährlich, wird ein neuer Versicherungsausweis ausgehändigt.

<sup>3</sup> Im Fall der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft erteilt über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung massgebend sind.

<sup>4</sup> Die Versicherten werden jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der Previs informiert. Auf Anfrage erteilt die Previs den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung, ihres Vorsorgewerkes und die Geschäftstätigkeit der Previs.

## **Art. 11 Versicherungsende**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei der Previs erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst (Austritt ab Alter 58 ist siehe Art. 29), das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, oder wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des Versicherten kann die Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, weitergeführt werden, sofern dies im Einverständnis mit dem Arbeitgeber geschieht. Ab dem ordentlichen Rücktrittsalter sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten.

<sup>3</sup> Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

## **Art. 12 Austritt**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Austritt eines Versicherten innerhalb von 30 Tagen ab Versicherungsende zu melden. Die Pflicht zur Abmeldung obliegt dem Arbeitgeber. Erfolgt die Abmeldung verspätet, kann die Previs den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.

# Begriffe

## Art. 13 Jahreslohn

<sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

<sup>2</sup> Vom massgebenden Jahreslohn der AHV wird abgewichen, indem

a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, weggelassen werden (z.B. Schichtzulagen, Gratifikationen, Vergütungen für Überstunden, Umsatzprämien, Pikettenschädigungen, etc.);

b. der massgebende Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt wird, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden müssen;

c. bei starken Schwankungen im Beschäftigungsgrad oder in der Einkommenshöhe der massgebende Jahreslohn des Vorjahres gemeldet wird.

<sup>3</sup> Der massgebende Jahreslohn wird bei Eintritt oder bei Anpassung auf den 1. Januar im Voraus festgelegt. Lohnänderungen während des Jahres werden ab dem Zeitpunkt der Meldung per 1. des Monats analog Art. 22 berücksichtigt. Die Lohnmeldungen des Arbeitgebers haben gemäss Art. 7 innert 30 Tagen schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Arbeitgeber die schriftliche Lohnmeldung per 1. Januar, behält der bisher gemeldete Lohn weiterhin seine Gültigkeit.

## Art. 14 Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Art. 13 abzüglich des im Vorsorgeplan festgehaltenen Koordinationsbetrags.

<sup>2</sup> Für teilzeitbeschäftigte Versicherte kann der Koordinationsbetrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad angepasst werden (Art. 15). Die effektive Regelung wird im Vorsorgeplan festgehalten.

<sup>3</sup> Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn.

<sup>4</sup> Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn während der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers unverändert aufrechterhalten.

<sup>5</sup> Auf schriftliches Verlangen des Versicherten kann das Versicherungsverhältnis für den bisher versicherten Lohn weitergeführt werden, sofern sich nach dem 58. Altersjahr der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert.

Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter erfolgen. Der Versicherte hat dazu neben seinem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisher versicherten Lohns auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisher versicherten Lohn zu entrichten. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Lohn vor. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist im gleichen Verhältnis der ordentlichen Beiträge jedoch möglich.

Für die Erstellung von speziellen Versicherungsunterlagen kann die Previs beim Versicherten eine Gebühr gemäss Kostenreglement erheben.

Eine Teilpensionierung nach Art. 31 ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen Lohn weitergeführt wird. Sinkt der Jahreslohn infolge einer Beschäftigungsgradänderung unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, so wird ein Austritt oder bei Erreichen des Rücktrittsalters eine Pensionierung vorgenommen.

## **Art. 15 Beschäftigungsgrad**

Der Beschäftigungsgrad im Sinne des vorliegenden Reglements entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit des Versicherten und der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

## **Art. 16 Altersguthaben**

<sup>1</sup> Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:

- a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
- b. den persönlichen Einlagen (Art. 18);
- c. den Altersgutschriften (Art. 17)
- d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
- e. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
- f. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
- g. Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- h. Leistungen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung

<sup>2</sup> Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen), die durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufe sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften und die allfälligen freiwilligen Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar des Folgejahres verzinst.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat bestimmt jährlich den Zinssatz (siehe Anhang 2 zu diesem Vorsorgereglement).

## Art. 17 Altersgutschriften

<sup>1</sup> Anspruch auf Altersgutschriften haben Arbeitnehmer, welche gemäss Art. 6, Absatz 3 versichert sind. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt. Der Beginn des Sparprozesses und die Beträge sind im Vorsorgeplan festgehalten.

## Art. 18 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

<sup>1</sup> Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Dies auch wenn der Versicherte nur risikoversichert ist.

<sup>2</sup> Reichen die Freizügigkeitsleistungen nicht für den Einkauf auf das maximale Altersguthaben nach Abs. 6 aus, so hat der aktive Versicherte jederzeit die Möglichkeit das fehlende Altersguthaben mittels persönlicher Einlagen einzukaufen. Vor Überweisung der persönlichen Einlage muss der Versicherte eine Erklärung der Previs ausfüllen. Eine persönliche Einlage kann nur bei voller Arbeitsfähigkeit zugelassen werden. Die Previs kann weitere Angaben über Gesundheitsfragen verlangen bzw. eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Arzt für die Prüfung des Gesundheitszustandes anordnen.

<sup>3</sup> Die persönlichen Einlagen müssen mit Einmalzahlungen erfolgen.

<sup>4</sup> Ein Einkauf mit persönlichen Einlagen ist nur möglich, wenn sämtliche Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 61 Abs. 9 nicht mehr zulässig ist.

<sup>5</sup> Die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung werden nach Artikel 55, Abs. 3 und 4 geregelt.

<sup>6</sup> Der Betrag des Einkaufs ist auf die Summe der Altersgutschriften mit Zins für die Zeit zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 24. Altersjahres resp. 19. Altersjahres und dem Datum des Zahlungseingangs beschränkt. Die Summe der verzinsten Altersgutschriften wird modellmässig gerechnet. Von diesem Betrag wird das zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits vorhandene Altersguthaben abgezogen. Ein möglicher Einkauf auf das maximale Altersguthaben wird auf dem individuellen Vorsorgeausweis dargestellt. Ist der Versicherte im Vorsorgeplan „Sparen ab Alter 20“ versichert, wird der Betrag des Einkaufs auf den Monatsersten nach Vollendung des 19. Altersjahres sinngemäss gerechnet.

<sup>7</sup> Der Höchstbetrag der Einkaufssumme nach Abs. 6 reduziert sich um:

a. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 61 Abs. 9 nicht mehr zurückbezahlt werden können;

b. Guthaben in der Säule 3a, soweit sie die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigen; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle;

c. Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Previs eingebracht hat.

<sup>8</sup> Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes gemäss Art. 14 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann der Versicherte sich in die vollen reglementarischen Leistungen nach Abs. 6 einkaufen.

<sup>9</sup> Der aus dem Ausland zuziehende Versicherte kann beim Eintritt einen Einkauf gemäss Abs. 6 vornehmen, indem sie im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben in die Previs übertragen lässt. Die Einkaufslimite nach Abs. 8 gilt nicht, sofern:

- a. der Versicherte bei der Previs mittels eines von dieser zur Verfügung gestellten Fragebogens darum ersucht;
- b. die Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Previs erfolgt;
- c. der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

<sup>10</sup> Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 54 Abs. 3

<sup>11</sup> Bezügern von Altersleistungen einer Vorsorgeeinrichtung, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bei einem angeschlossenen Arbeitgeber die Arbeit aufnehmen, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs dasjenige Altersguthaben angerechnet, über welches sie zum Zeitpunkt der Alterspensionierung verfügten.

<sup>12</sup> Die zuständige Steuerverwaltung bleibt verantwortlich für die definitive steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs. Die Previs garantiert keine steuerliche Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einkäufe.

# Einnahmen der Previs

## Art. 19 Beitrag des Versicherten

<sup>1</sup> Der Versicherte ist ab seinem Eintritt in die Previs, während der Versicherungszeit, beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Die Versicherungsbeiträge des Versicherten, bestehend aus den Beiträgen an die Spar- und die Risikoversicherung, werden in Prozenten seines versicherten Lohns und unter Berücksichtigung seines Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt. Der Beginn des Sparprozesses sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge werden im Vorsorgeplan festgehalten.

<sup>3</sup> Der Beitrag des Versicherten wird von der Previs dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und von diesem dann dem Versicherten vom Lohn abgezogen.

## Art. 20 Beitrag des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. An die gesamten Beiträge hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu leisten.

<sup>2</sup> Die Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers, bestehend aus den Beiträgen an die Spar- und die Risikoversicherung, werden in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt. Der Beginn des Sparprozesses sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge werden im Vorsorgeplan festgehalten.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber überweist der Previs innert 30 Tagen nach der monatlichen Rechnungsstellung seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber kann zur Finanzierung oder Verbesserung der planmässigen Leistungen freiwillige zusätzliche Beiträge oder Einmaleinlagen erbringen und Arbeitgeberbeitragsreserven aufbauen. Geöffnete Beitragsreserven dürfen nicht an den Arbeitgeber zurückbezahlt werden.

## Art. 21 Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Gewährt der Arbeitgeber einem aktiven Versicherten einen unbezahlten Urlaub, kann dieser die Versicherung im vollen Umfang oder auch nur für die Risiken Tod und Invalidität während maximal sechs Monaten weiterführen. Der unbezahlte Urlaub endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

<sup>2</sup> Während des unbezahlten Urlaubs werden die geschuldeten Beiträge weiterhin dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die Verwaltungskosten sind in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

<sup>3</sup> Verzichtet der aktive Versicherte während des unbezahlten Urlaubs auf die Weiterführung des Sparprozesses, wird ab dem Zeitpunkt des Antritts des unbezahlten Urlaubs bis zu dessen Ende nur noch das Altersguthaben verzinst.

<sup>4</sup> Erfolgt ein Verzicht auch auf die Risikobeiträge, führt dies, mit Beginn des unbezahlten Urlaubs, zu einem Austritt aus der Previs (Art. 57).

## **Art. 22 Beitragspflicht bei untermonatlichen Mutationen**

<sup>1</sup> Erfolgt der Eintritt bzw. die beitragspflichtige Mutation vor dem 16. des Monats, wird der ganze Monatsbeitrag geschuldet. Erfolgt der Eintritt bzw. die beitragspflichtige Mutation am 16. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem ersten Tag des Folgemonats geschuldet.

<sup>2</sup> Beim Austritt oder Tod des Versicherten ist der Beitrag unabhängig vom Austritts- oder Todestag für den gesamten Monat geschuldet.

<sup>3</sup> Die Beitragsbefreiung für arbeitsunfähige Mitarbeitende wird gemäss Art. 40 taggenau vorgenommen.

## **Art. 23 Beiträge an die Verwaltungskosten**

Die Beiträge für die Verwaltungskosten werden dem Arbeitgeber pro Versicherten gemäss dem Kostenreglement in Rechnung gestellt.

## **Art. 24 Weitere Beiträge**

Weitere Beiträge können gestützt auf Beschluss des Stiftungsrats erhoben werden.

# Leistungen der Previs

## Allgemeines

### Art. 25 Versicherte Leistungen

Die Previs versichert gemäss den nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
- b. Überbrückungsrenten;
- c. Invalidenrenten;
- d. Beitragsbefreiung;
- e. Hinterlassenenrenten;
- f. Kinderrenten;
- g. Todesfallkapitalien;
- h. Leistungen bei Ehescheidung;
- i. Freizügigkeitsleistungen;
- j. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

### Art. 26 Zahlung der Leistungen

<sup>1</sup> Die Leistungen der Previs sind wie folgt zahlbar:

- a. die Renten: monatlich, jeweils zwischen dem 5. und 10. des Monats. Ausgenommen sind die Renten der berechtigten geschiedenen Ehegatten aus Vorsorgeausgleich an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, welche einmal jährlich, bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres, übertragen werden
- b. die Kapitalleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
- c. die Freizügigkeitsleistung: einen Tag, nachdem das Versicherungsverhältnis geendet hat.
- d. schuldet die Previs auf den Vorsorgeleistungen einen Verzugszins, , richtet sich dieser nach den Regelungen im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bzw. dessen Verordnung.

<sup>2</sup> Die Previs richtet anstelle von Renten eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, wenn die Ehegattenrente weniger als 6% oder wenn die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

<sup>3</sup> Zahlungsort für die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung ist der Sitz der Stiftung. Sie werden auf das Konto des Anspruchsberechtigten grundsätzlich bei einer Bank oder der Post in der Schweiz ausbezahlt. Zahlungen auf ein Konto des Anspruchsberechtigten im Ausland sind möglich. Allfällige Gebühren für Zahlungen ausserhalb eines EU-/EFTA-Landes gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.

<sup>4</sup> Die Previs verlangt alle Dokumente zur Einsicht, die den Anspruch auf Leistungen beweisen. Versäumt es der Anspruchsberechtigte, die nötigen Dokumente einzureichen, so ist die Previs berechtigt, die Leistungszahlungen zu unterlassen oder vorübergehend oder endgültig einzustellen.



<sup>5</sup> Die Previs fordert unrechtmässig bezogene oder zu Unrecht ausbezahlte Leistungen von Leistungsempfängern unabhängig von deren Verschulden zurück. Sie kann die Rückforderung mit laufenden Leistungen verrechnen. Vorbehalten bleibt Artikel 35a BVG.

<sup>6</sup> Muss die Previs Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Sie kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

<sup>7</sup> In begründeten Fällen kann die Kürzung von Leistungen der Previs ganz oder teilweise unterbleiben. Zuständig für den Kürzungsverzicht ist die Geschäftsleitung der Previs.

<sup>8</sup> Wird die Previs gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Previs angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Previs nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die Vorleistungen von der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zurück.

<sup>9</sup> Ist die Previs gemäss Art. 18 lit. b und c sowie Art. 23 lit. b und c BVG leistungspflichtig, so erbringt sie lediglich die BVG-Mindestleistungen.

<sup>10</sup> Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Previs im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Previs vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Previs berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

<sup>11</sup> Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte den Massnahmen der IV widersetzt, so kann die Previs die Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen.

<sup>12</sup> Die Leistungen der Previs können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

<sup>13</sup> Die Bestimmungen von Art. 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

## Art. 27 Überentschädigung

<sup>1</sup> Die Previs kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslichen entgangenen Verdienstes, den der Betroffene bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können übersteigen. Altersleistungen werden in gleicher Weise koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

<sup>2</sup> Nach Erreichen des AHV-Rentenalters entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst demjenigen unmittelbar vor dem AHV-Rentenalter. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des AHV-Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, und bei Bezüglern von Invalidenleistungen überdies das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Zu den anrechenbaren Einkünften zählen insbesondere:

- a. die Leistungen der AHV (Altersrenten inbegriffen), IV, Unfallversicherung und Militärversicherung;
- b. das von Bezüglern von Invalidenleistungen weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen (beispielsweise Kranken- oder Arbeitslosentaggelder) mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird;
- c. Leistungen der Previs und anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen;
- d. Leistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen.
- e. ein durch ein Scheidungsurteil dem geschiedenen Ehegatten zugesprochener Rentenanteil

<sup>4</sup> Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

<sup>5</sup> Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt. Eine allfällige Kürzung solcher Leistungen erfolgt proportional.

<sup>6</sup> Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.

<sup>7</sup> Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Previs in fiktive Renten umgerechnet.

<sup>8</sup> Die Previs kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

<sup>9</sup> Befindet sich der Versicherte im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann die Previs während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die dem Unterhalt der Angehörigen dienen.

<sup>10</sup> Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Previs.

## Art. 28 Anpassung an die Preisentwicklung

<sup>1</sup> Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden.

<sup>2</sup> Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben gewährleistet.

# Altersleistungen

## Art. 29 Altersrente

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Altersrente beginnt frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

<sup>2</sup> Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 70. Altersjahr aufgelöst, so erhält der Versicherte eine Altersrente, sofern er nicht vor Erreichen des 65. Altersjahrs eine Freizügigkeitsleistung entsprechend Art. 57 geltend macht

## Art. 30 Höhe der Altersrente

Die Höhe der Altersrente entspricht dem zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird im Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement definiert.

## Art. 31 Teilpensionierung

<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen. Die Teilpensionierung muss mindestens 30% des aktuellen Beschäftigungsgrades betragen und das verbleibende Arbeitsverhältnis beträgt noch mindestens 30% eines Vollpensums (100%). Die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle darf nicht unterschritten werden.

<sup>2</sup> Der aktive Versicherte kann höchstens zwei Mal die Teilpensionierung verlangen.

<sup>3</sup> Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:

- a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
- b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.

## Art. 32 Kapitalabfindung bei Pensionierung

<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann anstelle einer Altersrente eine Kapitalabfindung bis zu 100% seines bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens verlangen. Die Auszahlung des Kapitals in Raten ist ausgeschlossen. Der Entscheid für eine teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung erfolgt mit der Meldung Pensionierung. Der mittels Pensionierung mitgeteilte Entscheid ist verbindlich und unwiderrufbar. Auf ein nachträglich eingehendes Gesuch oder Antrag wird nicht mehr eingegangen.

<sup>2</sup> Die vom Versicherten oder zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung geleisteten Einlagen (Art. 18) dürfen nicht als Alterskapital bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Auszahlung an verheiratete Versicherte ist nur zulässig, wenn der Ehepartner dem Antrag durch Unterschrift zustimmt. Die Unterschrift des Ehepartners ist entweder öffentlich zu beglaubigen (Notar) oder die Unterzeichnung ist unter Vorlage amtlicher Dokumente (Pass bzw. ID) am Sitz der Previs vorzunehmen.

## Art. 33 Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Bei einer Pensionierung zwischen 58 und 65 kann der Versicherte bis zum Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente eine Überbrückungsrente beanspruchen. Eine Überbrückungsrente kann ausgerichtet werden, wenn sie vorfinanziert ist (Art. 34) oder wenn die Altersrente bei Pensionierung ab ordentlichen Rücktrittsalters nach Absatz 5 gekürzt werden kann.

<sup>2</sup> Der Betrag der Überbrückungsrente ist vom Versicherten frei wählbar, darf aber den Betrag der maximalen AHV-Rente nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Bei einer Teilpensionierung nach Art. 31 besteht der Anspruch auf eine Überbrückungsrente entsprechend dem Teilpensionierungsgrad.

<sup>4</sup> Die laufenden Überbrückungsrenten werden nicht der Teuerung angepasst.

<sup>5</sup> Die Kürzung entspricht der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gültigen Umwandlungssatz (Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement) des ordentlichen Rücktrittsalters der AHV.

<sup>6</sup> Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist eine Überbrückungsrente nicht möglich.

## Art. 34 Vorfinanzierung der Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann ein Sparkonto für die Finanzierung der Überbrückungsrente eröffnen («Konto Überbrückungsrente»), sofern er bereits auf die maximalen reglementarischen Altersleistungen eingekauft ist und sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Das «Konto Überbrückungsrente» wird durch Einlagen des Versicherten sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs ein Überschuss aus der geäufneten Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 18 Abs 6, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung des «Konto Überbrückungsrente» entsprechend angerechnet. Das Konto wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst. Persönliche Einlagen sind einmal pro Jahr möglich.

<sup>2</sup> Das «Konto Überbrückungsrente» dient der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente. Eine Einlage ist nur möglich, wenn das Konto danach den im Vorsorgeplan festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet.

<sup>3</sup> Das Guthaben des «Konto Überbrückungsrente» wird bei Pensionierung, Tod, Invalidität oder Austritt zur Auszahlung fällig.

<sup>4</sup> Der Betrag des «Konto Überbrückungsrente» wird wie folgt ausbezahlt:

a. bei vorzeitiger Pensionierung: an den Versicherten in Form einer Überbrückungsrente;

- b. bei Tod als aktiver Versicherter: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
- c. bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform (nach Vorliegen der IV-Verfügung); bei Teilinvalidität wird der der Invalidität entsprechende Teil ausbezahlt;
- d. im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 57 ff.

<sup>5</sup> Geht der Versicherte später als vorgesehen in Pension, so wird ein allfälliger wegen der kürzeren Bezugsdauer der Überbrückungsrente entstehender Überschuss in der folgenden Reihenfolge verwendet:

- a. Er wird seinem Altersguthaben gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 18 möglich ist.
- b. Er wird seinem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 35 möglich ist.
- c. Er wird bei Pensionierung in eine lebenslängliche Zusatzrente umgewandelt (Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement) oder in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt.

Die gesamten Leistungen aus dem Altersguthaben, dem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» und dieser Zusatzrente oder Kapitalabfindung dürfen jedoch nicht höher als 105% der für das Alter 65 berechneten reglementarischen Leistungen sein. Die reglementarischen Leistungen entsprechen dem Betrag der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65 (ohne «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»).

Ein allfällig verbleibender Überschuss, der nicht für diese Zusatzrente oder Kapitalabfindung verwendet werden kann, verfällt dem jeweiligen Vorsorgewerk.

<sup>6</sup> Wird die vorfinanzierte Überbrückungsrente (infolge Tod des Versicherten) nicht bis zum ordentlichen AHV-Alter bezogen, basiert die Berechnung der Höhe der Rückzahlung auf den effektiv vom Versicherten bezogenen Überbrückungsrenten. Liegt dabei die vom Versicherten mit dem «Konto Überbrückungsrente» vorfinanzierte Überbrückungsrente über den effektiv bezogenen Überbrückungsrenten, wird der entstehende Überschuss an den überlebenden Ehegatten oder an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals gemäss Art. 47 ausbezahlt.

## Art. 35 Vorfinanzierung vorzeitiger Altersrücktritt

<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann ein Sparkonto für den Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt eröffnen («Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»), sofern er bereits auf die maximalen reglementarischen Altersleistungen eingekauft ist und sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird durch Einlagen des Versicherten sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs einen Überschuss aus der geäufneten Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 18 Abs 6, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» entsprechend angerechnet. Das Konto wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst. Persönliche Einlagen sind einmal pro Jahr möglich.

<sup>2</sup> Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» dient dem Ausgleich der durch einen vorzeitigen Altersrücktritt tieferen Altersleistungen. Maximal können so die gleichen Leistungen, wie sie der Versicherte im ordentlichen Pensionierungsalter von 65 Jahren erreichen würde, bei einem Altersrücktritt ab Alter 58 erworben werden. Eine Einlage ist nur möglich, wenn das Konto danach den im Vorsorgeplan festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet.

<sup>3</sup> Das Guthaben des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird bei Pensionierung, Tod, Invalidität oder Austritt zur Auszahlung fällig.

<sup>4</sup> Der Betrag des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird wie folgt ausbezahlt:

- a. bei vorzeitiger Pensionierung: an den Versicherten in Form einer Erhöhung der Altersrente gemäss Art. 30 oder einer einmaligen Kapitalabfindung. Für die Umwandlung des vorhandenen Guthabens in eine Rente gelangt der in Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement festgelegte Umwandlungssatz zur Anwendung. Innerhalb der letzten drei Jahre erfolgte persönliche Einlagen dürfen nur in Rentenform bezogen werden;
- b. bei Tod als aktiver Versicherter: an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
- c. bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform (nach Vorliegen der IV-Verfügung); bei Teilinvalidität wird der der Invalidität entsprechende Teil ausbezahlt;
- d. im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 57 ff.

<sup>5</sup> Liegt beim Altersrücktritt das Guthaben des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» über dem maximal erlaubten Betrag gemäss Tabelle im Vorsorgeplan, so wird der entstehende Überschuss in der folgenden Reihenfolge verwendet:

- a. Er wird seinem Altersguthaben gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 18 möglich ist.
- b. Er wird seinem «Konto Überbrückungsrente» gutgeschrieben, falls noch eine Einlage nach Art. 34 möglich ist.
- c. Er wird bei Pensionierung in eine lebenslängliche Zusatzrente umgewandelt (Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement) oder in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt.

Die gesamten Leistungen aus dem Altersguthaben, dem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» (Zusatzrente oder Kapitalabfindung) sowie einer allfälligen Zusatzrente oder Kapitalabfindung aus dem «Konto Überbrückungsrente» (Art. 34 Abs. 5 lit. c) dürfen jedoch nicht höher als 105% der für das Alter 65 berechneten reglementarischen Leistungen sein. Die reglementarischen Leistungen entsprechen dem Betrag der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65 (ohne «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»).

Ein allfällig verbleibender Überschuss, der nicht für diese Zusatzrente oder Kapitalabfindung verwendet werden kann, verfällt dem jeweiligen Vorsorgewerk.

# Invalidenrente

## Art. 36 Anerkennung der Invalidität

<sup>1</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Previs versichert war.

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des Rentenanspruchs ist der Invaliditätsgrad der IV massgebend:

Invaliditätsgrad der IV	Rentenanspruch
unter 40%	keine Rente
ab 40%	25%
ab 50%	50%
ab 60%	75%
ab 70%	ganze Rente

Wurde der Invaliditätsgrad in der Rentenverfügung der IV gemäss Art. 28a, Abs. 3 IVG ermittelt, wird nur die Einschränkung in der Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Previs prüft den Leistungsanspruch aufgrund des Vorbescheides der Eidg. Invalidenversicherung. Der Versicherte oder sein Arbeitgeber haben auf Verlangen der Previs oder anderen von ihr beauftragten Stellen weitere Informationen zu liefern

<sup>4</sup> Die Previs ist insbesondere nicht an die rechtskräftige Rentenverfügung der IV gebunden:

a. wenn diese Verfügung der Previs von der IV-Stelle nicht zugestellt wurde (Art. 76 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, IVV);

b. wenn diese Verfügung der Previs zugestellt wurde, sie sich aber als offensichtlich unhaltbar erweist;

c. wenn die IV-Stelle in besonderen Fällen nicht verpflichtet war, den Invaliditätsgrad oder den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 1 genau zu bestimmen.

<sup>5</sup> Die Previs kann das Gesuch auf eigene Kosten an den Vertrauensarzt zur Beurteilung weiterleiten.

<sup>6</sup> Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Previs nicht mehr als invalid anerkannt werden; vorbehalten bleibt eine rückwirkende, in die Zeit vor der Pensionierung datierte Invalidisierung.

<sup>7</sup> Bei einer Änderung des Invaliditätsgrads wird der Rentenanspruch entsprechend angepasst.



## Art. 37 Anspruch auf die Invalidenrente

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Previs beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er endet mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im Alter 65; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 29.

<sup>2</sup> Der Rentenbeginn wird demjenigen der Eidg. Invalidenversicherung gleichgesetzt. Er wird bis zur Ausschöpfung der Taggeldleistungen respektive bis Ende Lohnfortzahlung aufgehoben, sofern das daraus resultierende Ersatzeinkommen mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und zu mindestens 50% durch Arbeitgeber finanziert wurde.

<sup>3</sup> Bei voller oder teilweiser Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit lebt das Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, sofern der Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, welcher der Previs angeschlossen ist. Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Besoldung kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird beim Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil seines Altersguthabens, der nicht aufgrund der Invalidität weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Previs leistungspflichtig ist, hat der Versicherte die allenfalls erhaltene Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Andernfalls werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

<sup>4</sup> Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalls der Invalidität erlischt, so hat der nicht mehr in der Previs Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 57ff.

<sup>5</sup> Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Previs versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Previs die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

## Art. 38 Höhe der ganzen Invalidenrente

Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

# Beitragsbefreiung

## Art. 39 Anspruch auf die Beitragsbefreiung

<sup>1</sup> Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit erstreckt sich auf die vom Versicherten und vom Arbeitgeber geschuldeten ordentlichen Beiträge im Verhältnis zur bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Invalidität entsprechend den Rentenabstufungen gemäss Art. 36 Abs. 2.

<sup>2</sup> Das Altersguthaben eines Versicherten, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Previs hat, wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters geüfnet und verzinst. Als Grundlage zur Berechnung der Altersgutschriften dient der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Altersguthaben in eine Altersrente gemäss Art. 30 umgewandelt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf die Beitragsbefreiungen bestehen bei Krankheit und Unfall.

## Art. 40 Beginn bzw. Ende

<sup>1</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt taggenau nach einer Wartefrist gemäss Vorsorgeplan; sie wird bei einer vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% gewährt. Mehrere Perioden von Arbeitsunfähigkeiten von mindestens 40% und aus gleicher Ursache werden zusammengezählt. Liegt eine andere Ursache vor so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen. Fallen mehrere Ursachen in den selben Zeitraum, so wird die Wartefrist nach Ursache abgewickelt. Bei Arbeitsunfähigkeiten von unter 40% mindestens aber 20% und selben Leiden wird die Beitragsbefreiung unmittelbar gewährt. Es besteht keine neue Wartefrist.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht in Fällen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursache vor der Versicherungszeit der Previs entstanden ist.

<sup>3</sup> Verweigert oder behindert die versicherte Person die Zusammenarbeit mit der Previs, ihrer Rückversicherungsgesellschaft oder anderen involvierten Stellen, wird der Anspruch auf Beitragsbefreiung nicht gewährt beziehungsweise sistiert.

<sup>4</sup> Die Beitragsbefreiung wird entsprechend Art. 36, Abs. 2 und Art. 40, Abs. 1, gewährt.

<sup>5</sup> Ändert der Arbeitsunfähigkeitsgrad nach Beginn des Anspruchs auf Beitragsbefreiung, wird das Versicherungsverhältnis entsprechend angepasst.

<sup>6</sup> Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40%, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Anspruch auf eine Invalidenrente der IV und keinem weiteren Anspruch auf Lohnersatzleistungen (Krankentaggeld, Unfalltaggeld), bei Wegfall des Anspruchs auf eine Invalidenrente der IV, bei Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

<sup>7</sup> Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung.

<sup>8</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Meldung der Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich zu melden. Erfolgt die Meldung später als 180 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, erfolgt die Beitragsbefreiung maximal noch bis am 1. Januar des Vorjahres des Meldungseinganges. Erfolgt die Meldung verspätet, kann die Previs den ihr entstehenden Mehraufwand gemäss Kostenreglement dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.

# Ehegattenrente

## Art. 41 Anspruch auf die Ehegattenrente

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

<sup>2</sup> Erfolgt die Eheschliessung erst nach Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität, Pensionierung), besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>3</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2,5% ihres Betrages, höchstens aber um die Hälfte gekürzt. Vorbehalten bleibt ferner die Gewährung der Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet. Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

<sup>5</sup> Der überlebende Ehegatte, welcher die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente erfüllt, kann die Ausrichtung einer einmaligen Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalabfindung entspricht dem Deckungskapital der Ehegattenrente. Der überlebende Ehegatte muss seinen Wunsch nach Kapitalabfindung spätestens drei Monate nach Eintreten des Todesfalls schriftlich mitteilen. Die gewählte Form ist verbindlich. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Previs.

## Art. 42 Höhe der Ehegattenrente

<sup>1</sup> Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

<sup>2</sup> Sieht der Vorsorgeplan Einkäufe gemäss Art. 18 Absatz 2 ff vor, so werden diese – unter Anrechnung allfälliger Bezüge für Wohneigentum (WEF) und Scheidung – beim Todesfall eines aktiven Versicherten als Todesfallkapital ausgerichtet. Es werden ebenfalls Einkäufe als Todesfallkapital ausbezahlt, welche vom Versicherten vor dem Versicherungsverhältnis bei der Previs getätigt wurden. Voraussetzung ist, dass diese vom Versicherten oder vom Vorversicherer zu Lebzeiten der Previs schriftlich angezeigt und dokumentiert werden.

Verbleibt nach der Mitgabe der persönlichen Einlagen ein überschüssiges Altersguthaben, wird dieses ebenfalls ausbezahlt. Bleibt ein aktiver Versicherter über das ordentliche Rücktrittsalter (aufgeschobene Pensionierung) in der Previs versichert, verstirbt aber vor der Pensionierung, so erhält der überlebende Ehepartner die Ehegattenrente berechnet auf den Altersleistungen des Versicherten. Der überlebende Ehegatte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf persönliche Einlagen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Versicherte in den Plänen BVG und BVG+.

# Lebenspartnerrente

## Art. 43 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

<sup>1</sup> Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt - auch unter Personen gleichen Geschlechts - und wird bezüglich Rentenanspruch und Rentenhöhe der Ehe gleichgestellt (Art. 41 und Art. 42):

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
- c. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss;

<sup>2</sup> Der Versicherte hat das von der Previs verlangte Begünstigtenformular zu Lebzeiten einzureichen.

<sup>3</sup> Die Antrag stellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b von Abs. 1: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- b. für die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt: Wohnsitzbescheinigung;
- c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
- d. den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes;

<sup>4</sup> Bezieht der Anspruchsteller einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

<sup>5</sup> Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente.

# Kinderrente

## Art. 44 Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Previs haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

<sup>2</sup> Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

<sup>3</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist.

## Art. 45 Anspruch auf die Kinderrente

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder am Monatsersten nach dem Todestag des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 20. Altersjahr vollendet.

<sup>2</sup> Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

<sup>3</sup> Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

## Art. 46 Höhe der Kinderrente

<sup>1</sup> Die Höhe der Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

<sup>2</sup> Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf Waisenrente aus der beruflichen Vorsorge besteht.

# Todesfallkapital

## Art. 47 Grundsatz

Stirbt ein Versicherter oder ein Rentenbezüger, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss Art. 41 bzw. Art. 43 oder eine BVG-Rente nach Art. 53 entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

## Art. 48 Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Das Todesfallkapital wird folgenden Begünstigten ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner, der die Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nicht erfüllt;
- b. bei dessen Fehlen: den rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
- c. bei deren Fehlen: den Personen, die der Verstorbene in erheblichem Masse unterstützte, zu gleichen Teilen;
- d. bei deren Fehlen: dem oder den nicht rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
- e. bei deren Fehlen: den Eltern zu gleichen Teilen;
- f. bei deren Fehlen: den Geschwister zu gleichen Teilen;

<sup>2</sup> Der Versicherte kann zu Lebzeiten die Reihenfolge der nach Abs. 1 lit. d bis f Anspruchsberechtigten mit schriftlicher Bezeichnung an die Previs ändern und anstelle der vorgesehenen Zuweisung für diese Personen eine andere Aufteilung des Todesfallkapitals vorsehen.

<sup>3</sup> Liegt keine Bezeichnung vor, so müssen die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Previs schriftlich geltend machen. Sie müssen beweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Previs nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen. Falls keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden sind, verfällt der Betrag des Todesfallkapitals dem Vorsorgewerk.

## Art. 49 Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht bei aktiven Versicherten dem Betrag des vorhandenen Altersguthabens und bei Alters- und Invalidenrentnern dem dreifachen Betrag der laufenden jährlichen Alters- bzw. Invalidenrente vermindert um bereits ausbezahlte Renten und allfällige Deckungskapitalien für Rentenleistungen an den geschiedenen Ehegatten gemäss Art. 53.

# Zusätzliches Todesfallkapital

## Art. 50 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber kann im Vorsorgeplan für aktive Versicherte ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.

<sup>2</sup> Stirbt ein aktiv Versicherter, so wird dieses zusätzliche Todesfallkapital fällig.

## Art. 51 Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Das zusätzliche Todesfallkapital wird folgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner;
- b. bei dessen Fehlen: den rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
- c. bei deren Fehlen: den Personen, die der Verstorbene in erheblichem Masse unterstützte, zu gleichen Teilen;
- d. bei deren Fehlen: den nicht rentenberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
- e. bei deren Fehlen: den Eltern zu gleichen Teilen;
- f. bei deren Fehlen: den Geschwistern zu gleichen Teilen;

<sup>2</sup> Der Versicherte kann zu Lebzeiten die Reihenfolge der nach Abs. 1 lit. d bis f Anspruchsberechtigten mit schriftlicher Bezeichnung an die Previs ändern und anstelle der vorgesehenen Zuweisung für diese Personen eine andere Aufteilung des zusätzlichen Todesfallkapitals vorsehen.

<sup>3</sup> Liegt keine Bezeichnung vor, so müssen die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Previs schriftlich geltend machen. Sie müssen beweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Previs nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen. Falls keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden sind, verfällt der Betrag des Todesfallkapitals dem Vorsorgewerk.

## Art. 52 Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten.



## Leistungen bei Ehescheidung

### Art. 53 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

<sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
- b. dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e, Abs. 1 oder Art. 126, Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

<sup>2</sup> Die ehemalige eingetragene Partnerin oder der ehemalige eingetragene Partner ist beim Tod der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern:

- a. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
- b. der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e, Abs. 1 ZGB oder Art. 34, Absätze 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 zugesprochen wurde.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner beginnt im Folgemonat des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

<sup>5</sup> Die Rente des geschiedenen Ehegatten respektive der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder des ehemaligen eingetragenen Partners entspricht in der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch in jenem Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV/IV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

<sup>6</sup> Die Auszahlung einer Rente an den geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten des verstorbenen Versicherten.

### Art. 54 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft

<sup>1</sup> Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften. Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 122 bis 124e ZGB.

<sup>2</sup> Bei versicherte Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum gemäss ZGB Art. 123 hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.

<sup>3</sup> Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Pensionierungsalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Previs ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.

## **Art. 55 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung**

<sup>1</sup> Ist die Previs aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden seine Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:

1. «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»;
2. «Konto Überbrückungsrente»;
3. «Altersguthaben».

<sup>2</sup> Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

<sup>3</sup> Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

<sup>4</sup> Der überwiesene Betrag wird in folgender Reihenfolge verwendet:

1. Altersguthaben;
2. «Konto Überbrückungsrente»;
3. «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt».

## **Art. 56 Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils**

<sup>1</sup> Die lebenslange Rente nach Art. 124a, Abs. 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

<sup>2</sup> Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Previs frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

Die Previs und der berechnigte Ehegatte können sich auf eine Übertragung in Kapitalform einigen (Art. 22c Abs. 3 FZG).

# Austrittsleistung

## Art. 57 Anspruch auf die Austrittsleistung

<sup>1</sup> Versicherte, welche die Previs verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Dasselbe gilt zwischen der Vollendung des 58. und des 65. Altersjahrs, sofern der Versicherte seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist und anstelle der Altersrente eine Freizügigkeitsleistung geltend macht.

<sup>2</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Previs die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

## Art. 58 Höhe der Austrittsleistung

<sup>1</sup> Der Betrag der Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.

<sup>2</sup> Der Betrag der Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich:

- a. Der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz sowie
- b. den Beiträgen des Versicherten ohne Zins sowie einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch von 100%).

<sup>3</sup> Zusätzlich hat der Versicherte Anspruch auf seine Guthaben vom «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» und vom «Konto Überbrückungsrente». Art. 17 FZG kommt in Bezug auf diese Guthaben nicht zur Anwendung; vorbehalten bleiben eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.

<sup>4</sup> Vorbezüge infolge Wohneigentumsförderung, Scheidungsauszahlungen sowie anderweitige Kapitalauszahlungen führen zu einer entsprechenden Kürzung des Betrags gemäss Abs. 1 und des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG.

<sup>5</sup> Liegt der vom Stiftungsrat festgesetzte Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 16) unter dem BVG-Mindestzinssatz und liegt eine Unterdeckung vor, so wird der vom Stiftungsrat festgelegte Zinssatz in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 FZV auch für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG verwendet.

## **Art. 59 Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

<sup>1</sup> Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Kasse mitzuteilen, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte oder der Versicherte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig war.

<sup>2</sup> Die Kasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder an eine vom Versicherten bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung.

## **Art. 60 Barauszahlung**

<sup>1</sup> Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:

- a. wenn er die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

<sup>2</sup> Die Auszahlung an verheiratete Versicherte ist nur zulässig, wenn der Ehepartner dem Antrag durch Unterschrift zustimmt. Die Unterschrift des Ehepartners ist entweder öffentlich zu beglaubigen (Notar) oder die Unterzeichnung ist unter Vorlage amtlicher Dokumente (Pass bzw. ID) am Sitz der Previs vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Previs ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise zu verlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

# Wohneigentumsförderung

## Art. 61 Vorbezug und Verpfändung

<sup>1</sup> Aktive Versicherte, die das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeleistungen dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum und für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Verheiratete Versicherte benötigen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

<sup>3</sup> Die Previs kann bei Unterdeckung keine Vorbezüge gewähren, die der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen. Eine Unterdeckung besteht, solange der Deckungsgrad nicht 100% erreicht hat.

<sup>4</sup> Für den Vorbezug darf höchstens der Betrag der Freizügigkeitsleistung verwendet werden; hat der Versicherte jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden.

<sup>5</sup> Für die Verpfändung darf höchstens der Betrag, der für den Vorbezug zur Verfügung steht, oder der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verwendet werden.

<sup>6</sup> Der Vorbezug oder die Pfandverwertung führt bei BVG und BVG+ Plänen zu einer Kürzung der entsprechenden versicherten Risiko-Leistungen. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, weist die Previs auf die Abschlussmöglichkeit einer Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft hin.

<sup>7</sup> Beim Vorbezug und bei der Pfandverwertung werden die Guthaben des Versicherten in der folgenden Reihenfolge verwendet:

1. Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt».
2. Das «Konto Überbrückungsrente».
3. Das Altersguthaben.

<sup>8</sup> Der bezogene oder verwertete Betrag muss vom aktiven Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

<sup>9</sup> Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 62. Altersjahres des Versicherten, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

<sup>10</sup> Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei bei Erreichen des maximal möglichen Altersguthabens der Betrag in folgender Reihenfolge verwendet wird:

1. Das Altersguthaben.
2. Das «Konto Überbrückungsrente».
3. Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt».

<sup>11</sup> Gebühren, Abgaben oder anderweitige Kosten, die es im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung zu leisten gilt, sind durch den Versicherten zu tragen. Die Previs kann für die Abwicklung von Vorbezügen von den Versicherten eine einmalige Kostenbeteiligung verlangen. Die Höhe wird im Kostenreglement festgelegt.

<sup>12</sup> Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge anwendbar.

# Verwaltung der Previs

## Art. 62 Stiftungsrat, Vorsorgekommission, Ausschüsse und Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der gemäss der Stiftungsurkunde der Previs eingesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Previs. Die Leitung des Vorsorgewerks obliegt der entsprechenden Vorsorgekommission.

<sup>2</sup> Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates, der Vorsorgekommission, allfälliger Ausschüsse und der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement der Previs geregelt.

## Art. 63 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft jährlich die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung und der Alterskonten.

<sup>2</sup> Sie prüft ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Vermögensanlage.

## Art. 64 Anerkannter Experte

<sup>1</sup> Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:

- a. ob die Previs Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- c. ob die von der Stiftung getroffenen Sanierungsmassnahmen ausreichend sind.

<sup>2</sup> Bei Unterdeckung schlägt der Experte dem Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen vor, welche geeignet sind, das finanzielle Gleichgewicht der Previs in einer angemessenen Frist wiederherzustellen.

## Art. 65 Haftung, Schweigepflicht

<sup>1</sup> Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Previs betrauten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der Previs entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Eintritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).

<sup>3</sup> Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Previs, den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Previs bestehen.

# Sanierung

## Art. 66 Grundsatz

<sup>1</sup> Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 beschliesst der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge, angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung.

<sup>2</sup> Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen der besonderen Situation des Vorsorgewerkes, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat stellt die Informationspflicht gemäss Art. 65c, Abs. 2 BVG sicher.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann bei späterer Überdeckung, kompensatorische Massnahmen zum teilweisen Ausgleich der durch die Einschränkungen erlittenen Leistungseinbussen festlegen.

## Art. 67 Sanierungsmassnahmen

<sup>1</sup> Informiert der Experte gemäss Art. 64, Abs. 2 den Stiftungsrat über mögliche Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung, kann der Stiftungsrat die nachfolgenden Massnahmen bestimmen, dabei wird Art. 66, Abs. 2 entsprechend berücksichtigt. Die Massnahmen sind im zeitlichen Ablauf kumulativ zu betrachten.

## Art. 68 Minder- oder Nullverzinsung

Die Previs kann auf dem gesamten oder einem Teil des Altersguthabens eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen.

## Art. 69 Beschränkung des Vorbezugs für Wohneigentum

Die Previs kann den Vorbezug für Wohneigentum zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen für die Dauer der Unterdeckung verweigern.

## Art. 70 Sanierungsbeitrag

<sup>1</sup> Die Previs kann vom Arbeitgeber, von den aktiven Versicherten und von den Rentenbezügern einen zeitlich befristeten Sanierungsbeitrag erheben.

<sup>2</sup> Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

<sup>3</sup> Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung (Art. 58 Abs. 2) nicht berücksichtigt.



<sup>4</sup> Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Previs den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5% betragen.

## **Art. 71 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

<sup>2</sup> Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **Art. 72    Massgebendes Reglement für Invaliditätsfälle**

Massgebend für den Anspruch auf eine Invalidenrente bei Invalidität und deren Höhe ist das Reglement, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der IV oder der Änderung des Anspruchs auf Leistungen der IV in Kraft war.

## **Art. 73    Überentschädigung**

Ändern sich die Verhältnisse bei einem bisherigen Rentenberechtigten wesentlich, so wird die Überentschädigung neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach diesem Reglement.

## **Art. 74    Rechtspflege**

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

## **Art. 75    Änderung des Reglements**

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

## **Art. 76    Auslegung**

Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch das zuständige Stiftungsorgan im Sinn und Geist der Statuten und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

## **Art. 77    Sprache**

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

## **Art. 78    Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat am 29. August 2016 beschlossen worden und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement vom 1. Januar 2015.

Wabern, 29. August 2016  
Previs Vorsorge

Peter Flück  
Präsident Stiftungsrat

Stefan Muri  
Geschäftsführer

# Anhang 1

Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 30 des Vorsorgereglements

Das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen und Männer entspricht dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Sämtliche Umwandlungssätze sind für Frauen und Männer identisch.

## Umwandlungssätze gültig für Pensionierungen bis 31.12.2017

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz
58	4.88%
59	5.04%
60	5.20%
61	5.36%
62	5.52%
63	5.68%
64	5.84%
<b>65</b>	<b>6.00%</b>
66	6.16%
67	6.32%
68	6.48%
69	6.64%
70	6.82%

# Zusammenstellung für die Jahrgänge 1952-1964

\*diese Alter wurden in den Jahren vor 2017 erreicht

Jahrgang	Pensjahr 65	UWS im Alter 65	UWS im Alter 64	UWS im Alter 63	UWS im Alter 62	UWS im Alter 61	UWS im Alter 60	UWS im Alter 59	UWS im Alter 58
1952	2017	6.00	*	*	*	*	*	*	*
1953	2018	5.90	5.84	*	*	*	*	*	*
1954	2019	5.80	5.66	5.68	*	*	*	*	*
1955	2020	5.70	5.56	5.42	5.52	*	*	*	*
1956	2021	5.60	5.46	5.32	5.18	5.36	*	*	*
1957	2022	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	5.20	*	*
1958	2023	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	5.04	*
1959	2024	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.88
1960	2025	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52
1961	2026	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52
1962	2027	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52
1963	2028	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52
1964	2029	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52

Jahr 2017	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2017 (siehe auch Seite 1 dieses Anhangs)
Jahr 2018	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2018
Jahr 2019	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2019
Jahr 2020	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2020
Jahr 2021	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2021
Jahr 2022	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2022

- Massgebend für den anzuwendenden Umwandlungssatz sind der **Jahrgang** und das **Rücktrittsalter**.
- Die Spalte «Jahr der reglementarischen Pensionierung resp. UWS im Alter 65» zeigt den jeweils gültigen UWS bei einer «ordentlichen» Pensionierung. Aufgrund der schrittweisen Reduktion zwischen 2018 und 2021 nimmt dieser jährlich 0.1% Punkte ab.
- Die Spalten «Alter bei einer vorzeitigen Pensionierung...» zeigen die pro Jahrgang gültigen Umwandlungssätze. Ausgangslage für diese Berechnung ist immer derjenige Umwandlungssatz, welcher im Jahr der ordentlichen Pensionierung zur Anwendung gekommen wäre. Davon werden pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts Abzüge vorgenommen.
- Die gültigen Umwandlungssätze ab 1.1.2022 sind in der nachfolgenden Tabelle auf Seite 3 aufgeführt.

Beispiele für die Anwendung obiger Tabelle:

Herr A. (Geb.dat. 25.4.1955) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 62. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1955 und Spalte UWS im Alter 62 zu finden = 5.52%

Herr A. (Geb.dat. 25.4.1955) wird im ordentlichen Rücktrittsalter 65 pensioniert. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1955 und Spalte UWS im Alter 65 zu finden = 5.70%

Frau B. möchte im Jahr 2018 in Pension. Aufgrund Ihres Geburtsdatums 30.9.1956 wird sie im Jahr 2018 62 Jahre alt. Der Umwandlungssatz ist aufgrund der Zeile Jahrgang 1956 und Spalte UWS im Alter 62 zu eruieren = 5.18%

## Zusammenstellung für die Jahrgänge 1947-1957

\*diese Alter wurden in den Jahren vor 2017 erreicht

Jahrgang	Pensjahr 65	Uws im Alter 70	Uws im Alter 69	Uws im Alter 68	Uws im Alter 67	Uws im Alter 66
1947	2012	6.82	*	*	*	*
1948	2013	6.70	6.64	*	*	*
1949	2014	6.58	6.52	6.48	*	*
1950	2015	6.46	6.40	6.37	6.32	*
1951	2016	6.34	6.28	6.26	6.21	6.14
1952	2017	6.20	6.16	6.15	6.10	6.04
1953	2018	6.20	6.06	6.04	5.99	5.94
1954	2019	6.20	6.06	5.92	5.88	5.84
1955	2020	6.20	6.06	5.92	5.78	5.74
1956	2021	6.20	6.06	5.92	5.78	5.64
1957	2022	6.20	6.06	5.92	5.78	5.64

Jahr 2017	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2017 (siehe auch Seite 1 dieses Anhangs)
Jahr 2018	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2018
Jahr 2019	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2019
Jahr 2020	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2020
Jahr 2021	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2021
Jahr 2022	Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2022

Die Vorsorgekommission kann abweichende Umwandlungssätze beim Stiftungsrat beantragen.

## Umwandlungssätze für Pensionierungen ab 1.1.2022

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz
58	4.52%
59	4.66%
60	4.80%
61	4.94%
62	5.08%
63	5.22%
64	5.36%
<b>65</b>	<b>5.50%</b>
66	5.64%
67	5.78%
68	5.92%
69	6.06%
70	6.20%

## Anhang 2

Dieser Anhang bezieht sich auf Artikel 16, Absatz 3 des Vorsorgereglements.

### Grundsätzlich gilt folgende Zielverzinsung:

Deckungsgrad des Vorsorgewerkes per 31.12.	Verzinsung
90.0 – 94.9%	BVG Mindestzins
95.0 – 99.9%	BVG Mindestzins+ 0.5% (bis max. techn. Zins)
100.0 – 109.9%	In der Höhe des techn. Zins
ab 110.0%	Techn. Zins + 0.5%

Die Vorsorgekommission kann eine abweichende Verzinsung beim Stiftungsrat beantragen.

Previs Vorsorge | Seftigenstrasse 362 | Postfach 250 |  
CH-3084 Wabern bei Bern | T 031 960 11 11 | F 031 960 11 33  
E-Mail [info@previs.ch](mailto:info@previs.ch) | [www.previs.ch](http://www.previs.ch)



● **ethos**<sup>member</sup>